SteuVE

Inbetriebsetzungsantrag / Änderungsmeldung
für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

AVU Netz GmbH
An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg
Tel: 02332 / 73-800
E-Mail: netznutzung@avu-netz.de

TR-ID: _____
(Intern, AVU Netz GmbH)

Betreiber der SteuVE (Anlagenbetreiber):

Firma / Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon:

Email:

Anlagenbetreiber ist: ☐ Anschlussnehmer ☐ Anschlussnutzer

Errichter der SteuVE (Elektroinstallateur):

Firma / Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon:

EVU-Zulassungsnummer

Anschrift der SteuVE / Anschlussobjekt:

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Einbauort (z. B. Keller, Parterre) Hinweis / Standortzusatz (z. B. Waschküche)

Art der SteuVE

☐ **Typ 1**: Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 Ladesäulenverordnung ist

☐ **Typ 2**: Wärmepumpenheizung inkl. Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe)

☐ **Typ 3**: Anlage zur Raumkühlung (Klimaanlage)

☐ **Typ 4**: Anlage(n) zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

Wurde die SteuVE bereits der AVU Netz GmbH angemeldet?

☐ Ja, Portal-ID der Anmeldung (falls bekannt): _____

☐ Nein

☐ **Inbetriebsetzung**
☐ **Ummeldung Bestandsanlage**
☐ **Anlagenstilllegung**

☐ **Anlagenveränderung**
- ☐ Leistungserhöhung
- ☐ Leistungsreduzierung
- ☐ Modulwechsel
- ☐ Änderung Steuerungsart

Steuerungsart:
- ☐ Direktansteuerung
- ☐ Steuerung über EMS

Anbindungsart
- ☐ Relaiskontakte
- ☐ Digitale Schnittstelle (gem. VDE-AR-E 2829-6)

Daten der steuerbaren Verbrauchseinrichtung

Hersteller und Modell	Anzahl*	Max. elektr. Leistung*	Leistungsbezug reduzierbar auf	Datum der techn. Inbetriebnahme	Zähler-Nr. (hinter dem SteuVE betrieben wird)	Ist separater Zähler für SteuVE?
		___ kW	☐ _____ kW ☐ an / aus (0 kW) ☐ stufenlos (digital)			☐ Ja ☐ Nein

* Bei Anlagen vom Typ 2 (Wärmepumpen) ist die Leistung inkl. Zusatz- und Notheizvorrichtungen anzugeben. Bei einer Gruppierung von mehreren Anlagen der Typen 2 oder 3 ist die Summe der Leistungen der Einzelanlagen hinter dem Netzanschluss anzugeben.

Herstellung der Steuerbarkeit

Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird und stets steuerbar ist (siehe Beschluss BK6-22-300, Punkt 4.6). Gemäß §14a Abs.4 EnWG wird diese Verpflichtung bereits mit der Beauftragung des zuständigen Messstellenbetreibers erfüllt.

☐ Aktuell ist noch keine Steuereinrichtung verbaut, die Steuerbarkeit der SteuVE ist technisch vorbereitet und die Steuerleitungen gem. TAB zum Zählerschrank verlegt. **Bitte auswählen**:
- ☐ Ich beauftrage hiermit die AVU Netz GmbH gem. §34 Abs. 2 MsbG mit der Herstellung der Steuerbarkeit. Die kostenpflichtige Ausstattung Ihrer Anlage mit einer Steuereinrichtung erfolgt erst, wenn die notwendige Steuertechnik am Markt verfügbar ist und die AVU Netz GmbH in Ihrem Netzbereich steuerungsbedarf erkennt. Das aktuell gültige Preisblatt ist unter https://avu-netz.de/smart-meter veröffentlicht.
- ☐ Folgender Messstellenbetreiber wurde gem. §34 Abs. 2 MsbG mit der Herstellung der Steuerbarkeit beauftragt: _____

☐ Ich bestätige, dass die erforderlichen technischen Steuerungseinrichtungen eingebaut, gem. TAB angebunden und jederzeit betriebsbereit sind.
Bitte Nachweisdokumente anfügen.

Auswahl des Netzentgeltmoduls:

☐ **Modul 1** (pauschale Netzentgeltreduzierung) ☐ **Modul 2** (reduzierter Arbeitspreis)

Hinweis: *Für Modul 2 ist ein separater Anlagenzähler erforderlich. Weiterhin ist Modul 2 nur an Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung wählbar.*

Mit den Festlegungen zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen in Niederspannung nach § 14a EnWG (Beschlüsse BK6-22-300 und BK8-22/010-A) hat die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen getroffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Vereinbarungen mit Lieferanten, Letztverbrauchern oder Anschlussnehmern über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abzuschließen. Die Festlegungen sind am 01.01.2024 in Kraft getreten. Mit dieser Antragstellung und der entsprechenden Bestätigung durch den Netzbetreiber wird konkludent eine Vereinbarung zur Umsetzung dieser Festlegungen geschlossen. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich unmittelbar aus dem vorliegenden Antrag, den AGB über die netzorientierte Steuerung, die unter www.avu-netz.de abrufbar sind oder auf Anfrage zugesendet werden und den Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A, die den AGB beigefügt sind.

Datum Unterschrift des Anlagenbetreibers

Datum, Stempel und Unterschrift des eingetragenen verantw. Installateurs

Unterschrift AVU Netz GmbH

Stand 05/2024